

Ermittlungsbehördliches Gezwitscher und Geplapper – kleine Polemik eines Strafverteidigers

Von Prof. Dr. Carsten Wegner, Berlin

Wenn ältere Kollegen davon berichten, wie früher im Gerichtssaal während der strafrechtlichen Hauptverhandlung noch geraucht worden ist, fühlt man sich unendlich jung, denn wie lange muss es zurückliegen und die Kollegen sind ja immer noch da. Wenn demgegenüber heute die digitalen Einschlüge näherkommen, ist es vielfach genau umgekehrt. Um nicht falsch verstanden zu werden: Ich will das Rauchen nicht zurück. Aber das permanente – sei es analog, sei es digital – Gezwitscher und Geplapper in und zu Strafverfahren oder Polizeieinsätzen nervt mindestens genauso wie eine qualmende Zigarre oder Zigarette, insbesondere dann – und da kann und will ich als Strafverteidiger nicht aus meiner Haut –, wenn es aus dem Bereich der Ermittlungsbehörden kommt. Können wir nicht alle einfach mal „ruhig“ arbeiten und uns der Sache selbst widmen?

Vor einigen Jahren habe ich mich in einem Festschriftbeitrag für Prof. Dr. Hans Achenbach¹ über einen Staatsanwalt mokiert, der uns nachmittags den konkreten Anklagesatz bis zur Paragraphenkette per E-Mail zukommen ließ, den er gerade auf den Weg an das Gericht gebracht habe, verbunden mit dem Hinweis, dass er am nächsten Tag die Presse über die Anklageerhebung unterrichten werde.² Ich will jetzt hier nicht erneut das „Kriegstagebuch“ eines Strafverteidigers öffnen (na ja, jedenfalls nicht vollständig), aber geht es nur mir so, dass man immer häufiger rufen möchte: „Ruhe jetzt!“? Dann fange lieber wieder an zu rauchen, wer die Klappe nicht halten kann und denke daran: Mit vollem Mund – aber auch mit einer Kippe in diesem – spricht man nicht.

I. Ein Ärgernis

Kaum ist die Durchsuchung vorbei, kann man Details zu dieser bzw. dem Ermittlungsverfahren als solchem in der Zeitung (und schlimmer noch: im Internet, also für den Beschuldigten ohne reale Chance, dieses jemals wieder vollständig säubern zu können) lesen. „Insider berichten [...]“, „Aus Ermittlerkreisen heißt es [...]“, „Aus Unterlagen, die dem Rechercheverbund von X, Y und Z vorliegen, geht hervor, dass [...]“. Man selbst hat als Verteidiger zu diesem Zeitpunkt allenfalls ein Schreiben der Staatsanwaltschaft in der Akte, wonach Akteneinsicht gegenwärtig nicht gewährt wird; ist ein entsprechendes Schreiben juristisch gehaltvoll, erfolgt vielleicht sogar noch ein Hinweis auf § 147 Abs. 2 StPO, manchmal wird aber auch einfach nur die Versendung der Akten – wohin auch immer – vorgeschoben. Anwalt, sei still! Anwalt, störe nicht! Oder ganz großzügig (aber natür-

lich nur mündlich): „Ein Geständnis nehmen wir natürlich auch schon ohne Akteneinsicht entgegen.“

Erlaubt man sich dann die Frage, woher denn Zeitung A wisse, dass [...] oder Zeitung B unter Bezugnahme auf „Ermittlerkreise“ berichten können, dass [...], dann wird es spürbar kühler im Gespräch oder auch resignierend. Man wisse es nicht (was ich dem jeweiligen Dezenten der Staatsanwaltschaft auch regelmäßig abnehme) oder ärgere sich selbst darüber. Einen besonderen Elan, diese Durchstechereien aus den Ermittlungsbehörden ernsthaft anzugehen und zu verfolgen, erlebt man allerdings kaum. Aber selbst dann kommt außer einem AR-Aktenzeichen nie etwas herem. Mit (scheinbar) „größtem Bedauern“ wird der Vorgang dann wenig später geschlossen. Anwalt, sei still! Anwalt, störe nicht!

Muss es aber nicht auch zur Selbsthygiene einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei gehören, innerbehördliche Fehlverhaltensweisen aufzuklären (oder es jedenfalls mal ernsthaft zu versuchen), wozu auch solche unautorisierten Informationsabflüsse gehören? Oder soll die ermittlungsbehördliche Durchstecherei inzwischen als „Whistleblowing“ oder dergleichen geadelt sein? Ganz ehrlich: Dann doch lieber wieder rauchen im Gerichtssaal, also zurück in eine Zeit, als es den Begriff des „Whistleblowing“ in Deutschland noch nicht gab und wo man noch einen klaren Begriff dafür hatte, was da geschieht: Schweinerei.

Ernsthaft: Werden die Zahlen des Durchstechens von Informationen an Pressevertreter irgendwo statistisch erfasst? Oder ist es inzwischen allgemeine gesellschaftliche Ansicht, dass ein Beschuldigter schon mit der Einleitungsverfügung jedwede Rechte verliert? „Was regt er sich denn auf?“, „Selbst schuld!“ – nein, dies kann nicht richtig sein. Auch wenn ich keine Zahlen habe, um dies quantifizieren zu können; nach meinem Eindruck geht es quer durch alle Deliktbereiche.

Ein aktuelles Beispiel³ aus einer Zeitung mit vier großen Buchstaben, möge dies veranschaulichen (auch wenn der Betroffene nun sicherlich nicht um Sympathiepunkte gebettelt hat):

„Halt die Fresse, du fette Sau!“

Radfahren ist gesund, eigentlich. In Berlin aber muss man höllisch aufpassen – und täglich Beleidigungen oder Nötigungen einstecken

Am Donnerstag vertagte die SPD die letzte Besprechung des Fahrradgesetzes im Parlament – Freitag verunglückte schon wieder eine Radfahrerin schwer. Die Frau wurde um 8:30 Uhr an der Kreuzung Königin-Elisabeth-Straße/Knobelsdorffstraße in Berlin-Charlottenburg von einem Lastwagen erfasst, die 57-Jährige schwebt in Lebensgefahr.

¹ Wegner, in: Hellmann/Schröder (Hrsg.), Festschrift für Hans Achenbach zum 70. Geburtstag, 2011, S. 579.

² Den Freispruch des Anklagten durch das Landgericht hat kürzlich der BGH materiell-rechtlich bestätigt (AktENZEICHEN tun hier und an anderer Stelle nichts zur Sache). Ich will gar nicht verhehlen, dass ich mich wegen der staatsanwaltschaftlichen Plapperhaftigkeit bei der Anklageerhebung mehr als sonst freute.

³ <https://www.bild.de/regional/berlin/radfahrer/halt-die-fresse-du-dumme-sau-55810478.bild.html> (16.7.2018).

Auf Berlins Straßen geht es mitunter hart zu. BILD-Reporterin Katharina Metag berichtet von ihrem Alltag als Fahrradfahrerin.

Dass Autofahrer in zweiter Reihe oder auf dem Radweg parken, bin ich gewohnt. Dass geschimpft und gepöbelt wird, ist inzwischen offenbar normal. Wegen „Kuh!“ oder „Schlampe!“ drehe ich mich schon gar nicht mehr um. Was sich diese Herren am Treptower Park allerdings geleistet haben, wollte ich einfach nicht ignorieren.

„Halt die Fresse, du fette Sau!“ – dieser Satz wurde mir nachgerufen, als ich mit dem Rad an zwei Männern vorbeifuhr, die mit ihrem Kleinbus samt Anhänger nicht am Fahrbahnrand der dreispurigen Straße oder auf dem gegenüberliegenden Parkplatz, sondern mitten auf dem Radweg standen und sich unterhielten. „Halt die Fresse, du fette Sau!“ Warum? Weil ich gesagt hatte: „Lasst doch wenigstens ein bisschen Platz!“

Fresse? Sau? Fett? Moment mal. Nicht ich hatte etwas falsch gemacht, sondern die! Warum also beleidigte mich der Mann im rosafarbenen Hemd mit der ausladenden Wampe?

Hässlich, doof, nervig – der hätte mir alles hinterherrufen können. Es hätte mich nicht interessiert. Aber fett? Das war unklug! Da sind wir Frauen ja eigen. Ich war wütend.

Ich stieg ab und machte mit meinem Handy ein Foto, um die Situation zu dokumentieren. Dann wollte ich die Polizei anrufen, aber es war besetzt. Ich entschloss mich, das später online zu erledigen und machte noch ein weiteres Bild von der anderen Seite, als der Begleiter des rosafarbenen Hemdes auf mich zustürzte und schrie: „Handy her! Fahrrad her!“ Der Mann drohte: „Wenn du dich nicht sofort verpisst, ist beides weg.“ Dabei rückte er bis auf wenige Zentimeter an mich heran und stieß mich an der Schulter. Meine Frage, ob er mich auch schlagen würde, bejahte er.

Erst als ich log, ich hätte bereits die Polizei gerufen, rückte er ein paar Meter ab, zückte sein Handy und wählte eine Nummer. Da ich wenig Lust auf seine Kumpel hatte, schnappte ich mein Rad und verschwand.

Sicher, die Beleidigung ist unschön. Was mich aber so richtig rasend macht: mit welcher unglaublichen Das-ist-meine-Straße-Selbstverständlichkeit dieser Mann eine fremde Frau bedroht, nötigt und beleidigt. Obwohl er den Fehler gemacht hat!

Was mich noch wütender macht: dass sich viele andere Frauen von solchen Typen sicher einschüchtern lassen, keine Anzeige erstatten und Gewalttäter in ihrem widerlichen Verhalten bestätigen.

Was der Herr E. (38) mit den kurzen Hosen, verheirateter Familienvater aus Neukölln, bisher nicht weiß: Er hat sich mit einer Polizeireporterin angelegt.

Ich habe recherchiert. Herr E. ist – das muss man sich auf der Zunge zergehen lassen – Erzieher in einer Jugend-Kriseneinrichtung! Er ist außerdem vielfach polizeibekannt. Gegen ihn liefen Verfahren wegen Hausfriedensbruchs, Bedrohung, Beleidigung, gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr und gefährlicher Körperverletzung.

Meine Anzeige wegen Beleidigung, Nötigung und Bedrohung ist nun hinzugekommen.“

Polizeireporterin? Toll! Und deshalb gleich mit einem direkten Zugang zum Polizeirechner („Ich habe recherchiert.“), um eine Verknüpfung zwischen dem Kfz-Kennzeichen und dem möglicherweise kriminellen Vorleben des Maulhelden herstellen zu dürfen? Nein, so geht es nicht, mag der Mann im rosafarbenen Hemd mit der ausladenden Wampe auch noch so ein Unsympath gewesen sein. Rechtfertigt dies allein schon den informationellen und datenbezogenen Rechtsbruch zu seinem Nachteil? Ein Freibrief für Reporter? Oder lohnt sich noch die Verteidigung gewisser rechtlicher Rahmenbedingungen (und sind Ermittlungsbehörden bereit, daran auch aktiv mitzuwirken, obwohl es den eigenen Stall und das Fehlverhalten in diesem betrifft)?

II. Der polizeiliche Ermittler

Das damit einhergehende berufliche Selbstverständnis scheint vielfach keine Grenzen zu kennen. Man gehört ja „zu den Guten“. So gut, dass kürzlich ein Ermittler des LKA in einer mündlichen Hauptverhandlung am Landgericht Berlin berichten musste (kurz nachdem er auf Fragen der Verteidigung das Löschen von verfahrensbezogenen E-Mails eingeräumt hatte, und zwar noch einmal gesondert im Nachgang zu seiner ersten gerichtlichen Vernehmung, im Rahmen derer ihm durch den Vorsitzenden der Strafkammer aufgegeben worden war, alle verfahrensbezogenen E-Mails für das Gericht zusammenzustellen, nachdem die Verfahrensbeteiligten sich in diesem Termin schon wunderten, was da plötzlich in der mündlichen Verhandlung noch aus dem Hut gezaubert wurde), wie er auf seiner Durchwahl von einer Zeitungsreporterin angerufen wurde, um ihn nach dem Stand der Ermittlungen zu fragen, um sodann ein Treffen in einem Park anzuregen, wo der LKA-Beamte doch bitte seinen aktuellen Zwischenbericht auf einer Parkbank liegenlassen könne. Volle Namensnennung! (Wohl) Keine unterdrückte Nummer!

Als Verteidiger fragt man sich: Wie kommt man (hier: Frau) als Journalist auf eine solche Idee? Frechheit siegt? Man kann es ja mal versuchen? Mein Eindruck: Es hat – neben Unzufriedenheiten und finanziellen Anreizen – auch etwas mit dem losen Mundwerk der Polizeibehörden selbst zu tun, die sich seit geraumer Zeit launig zwitschernd und plappernd der Öffentlichkeit andienen, etwa:⁴

„Jetzt ist die Polizei Berlin auch auf Instagram unterwegs.“

Auf Facebook, Twitter und Snapchat ist die Berliner Polizei schon seit längerem unterwegs. Ab sofort will sie auch auf Instagram über den Polizei-Alltag informieren.

Am 1.6.2018 ist es wieder soweit: Ab 19 Uhr twittet die Polizei Berlin 24 Stunden lang live aus der Einsatzzentrale. Direkt in der Notrufannahme entstehen somit bereits zum fünften Mal Hunderte Tweets live aus den Notrufen, zu denen die Beamten in den Einsatz fahren.

Neu in diesem Jahr: Ausgewählte Beiträge sollen auch auf dem am Dienstag gestarteten Instagram-Kanal gepostet werden. Da am 1. Juni der Bewerbungszeitraum für die 600 ausgeschriebenen Azubi-Stellen beginnt, erhofft sich die

⁴ Vgl. auch die Presseberichte darüber, etwa: <https://www.bz-berlin.de/berlin/jetzt-ist-die-polizei-berlin-auch-auf-instagram-unterwegs> (16.7.2018).

Behörde auch, künftige Polizisten mit der Aktion anzuwerben.

Die Polizei Berlin erreicht derzeit mit ihren aktuellen Social-Media-Kanälen fast eine Million Nutzer. Hin und wieder gräbt die Social-Media-Redaktion der Polizei dabei echte Kuriositäten aus. Auch das 24-Stunden-Einsatz-Twittern der Polizei war in den vergangenen Jahren (2015, 2016, 2017) immer wieder informativ und unterhaltsam.

Allerdings ist die Arbeit auf Twitter und Co. für die Behörden auch immer riskant. Zu leicht verschwimmt die Grenze zwischen Ungezwungenheit und Unprofessionalität. Erst vor wenigen Wochen leistete sich die Bundespolizei mit einem Flaschensammler-Tweet zum Pokalfinale einen echten Fehltritt und kassierte gehörig Kritik. Berlins mittlerweile ehemaliger Polizeipräsident Klaus Klandt musste sich im Januar gegen Kritik verteidigen, die Polizei agiere auf Twitter zu kumpelhaft.

Unter dem ersten offiziellen Instagram-Beitrag der Polizei regt die Behörde daher auch selbst zur Diskussion an: Dürfen die Beamten in den sozialen Netzwerken ihre Follower duzen, oder sollte man beim Sie bleiben?“

Aus dieser Grauzone zwischen Ungezwungenheit und mangelnder Professionalität entsteht nach meinem Eindruck für das Strafverfahren nichts Gutes. Ich mag hier nicht gleich nach neuen Vorschriften rufen oder den unzufriedenen „Digital-Greis“ geben, aber das vorstehend beschriebene Phänomen wird gut zu beobachten sein und vielleicht wird man dann irgendwann in nicht allzu ferner Zeit doch nicht umhinkommen, steuernd einzugreifen, um das Strafverfahren in seinen Abläufen und seiner Autorität zu schützen.

Kurzfristig wäre schon viel gewonnen, wenn die mit Polizeivorgängen und Ermittlungsverfahren befassten Beamten verpflichtet werden würden, ihre Außenkontakte zu dokumentieren und zu speichern. Denn natürlich würde ich die „Parkbank-Journalistin“ gerne mal im Sitzungssaal sehen (mag sie sich dann auch auf § 53a StPO oder gar § 55 StPO berufen), um etwas über die Art und Weise der ermittelungsbehördlichen Verfahrensführung und Öffentlichkeitsarbeit zu erfahren. Ich würde in diesem Zusammenhang zudem auch gerne mal etwas über das IT-Sicherungskonzept der ermittelnden Polizeibehörde erfahren und ob denn die Möglichkeit besteht, vom einzelnen Ermittlungsbeamten – warum auch immer – gelöschte E-Mails, die einen Verfahrenskontext haben, wieder sichtbar zu machen (ein Punkt, zu dem die Berliner Polizei in einem gerade laufenden Strafverfahren am Landgericht Berlin – in dem es auch um solche Pressekontakte geht und selbst die Strafkammer in einem Beschluss vom 13.4.2018 solche schon anerkannt hat: „[...] wird die Kammer hinsichtlich solcher Informationen, die Einzelheiten der Ermittlungen betreffen, mangels Anhaltspunkten für ein Herrühren aus anderen Quellen von Informationen seitens eines oder mehrerer Mitarbeiter der Ermittlungsbehörden auszugehen haben [...]“ – über Wochen hinweg nicht bereit oder in der Lage war, eine entsprechende Frage des Vorsitzenden der Strafkammer zu beantworten).

Kurzum: Strafverfahren sind nicht „launig“. Zu ihnen kann nicht jeder daherplaudern oder zwitschern. Es sollte auch an der Behördenleitung sein, diese Selbstverständlich-

keit immer mal wieder gegenüber den eigenen Mitarbeitern hervorzuheben. Es wird auch nichts auf Parkbänke gelegt und wenn ein Journalist ein entsprechendes Ansinnen formuliert, dann habe ich als Strafverteidiger die Erwartung, dass dies in der Verfahrensakte dokumentiert wird und der Chefredakteur des Mediums durch den Polizeipräsidenten oder den Leitenden Oberstaatsanwalt über dieses ungeheuerliche Ansinnen seines Mitarbeiters unterrichtet wird und Konsequenzen eingefordert werden. Denn unterbleibt dies, muss beim Beschuldigten der Eindruck entstehen, der entsprechende Ermittler bzw. seine Behörde solidarisiert sich mit solchen Schweinereien (und ist vielleicht sogar die Quelle der sonstigen – auch rechtswidrigen – Berichterstattung).

III. Der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft

Ihr Leben scheint aus der Perspektive eines Strafverteidigers schön und schrecklich zugleich:

Der Schreibtisch ist – auch ohne eigenverantwortliche Akquise oder gar die Mühe nationaler oder internationaler Publikationen – immer gut gefüllt; der Verteidiger fragt hingegen: „Was tue ich nur morgen oder übermorgen („Die örtliche Steuerfahndung war auch schon mal aktiver beim Durchsuchen [...]“)?“, „Bezahlt mich der Mandant auch?“, „Was hat denn die D&O-Versicherung nun schon wieder an meinen Stundenaufzeichnungen zu monieren?“. Ich würde gleichwohl nicht tauschen wollen, weil der Kontakt zum Mandanten – und sei er manchmal auch noch so unbefriedigend oder gar absurd – „erfrischend“ ist; denn da wird geplappert (und ich kann es für mich behalten).

Demgegenüber merkt man aus der Sicht des Strafverteidigers vielen Strafakten an, dass dem Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft gerade dieser plapperhafte Austausch fehlt. Die Erkenntnisse, die aus einem Geplapper gewonnen werden, können regelmäßig auch nicht durch das strenge Korsett einer Vernehmung gewonnen oder ersetzt werden, zumal sich der Beschuldigte selbst nur in den allerwenigsten Fällen zu einem solchen Termin öffnet. Ist dies aber ein Grund, die Kommunikation dann in andere Richtungen zu starten? Ich meine nein; nach meinem Eindruck sind es allerdings auch nicht die Dezernenten der Staatsanwaltschaft, die ursächlich für Presseberichte sind, in denen dann über Details berichtet wird, die selbst dem Verteidiger noch nicht bekannt sind.

IV. Der Pressestaatsanwalt

Ich wende mich daher zügig einem nach meinem Eindruck noch zu wenig erforschten Phänomen bei den Ermittlungsbehörden zu: dem Pressestaatsanwalt (w/m).⁵ Regelmäßig eloquent. Das Handy immer griffbereit. Ein Schild an der (Innen-)Tür: „Bitte nicht klopfen. Interview!“ (oder Filmaufnahmen oder Radiogespräch oder...). Er ist für Medienvertreter vielfach die erste oder gar zentrale Anlaufstelle. Er erstellt bzw. verantwortet Pressemitteilungen. Ihn bekommt man vor die Kamera. Er lässt sich gerne zitieren (ob es dann allerdings

⁵ Für seinen Kollegen (w/m) vom Gericht gilt regelmäßig Gleiches.

in der Berichterstattung immer wirklich seine Zitate sind, sei einmal dahingestellt, wogegen allerdings beispielhaft ein Anschreiben einer Pressesprecherin eines niedersächsischen Landgerichts vom 5.4.2018 an einen Unternehmensanwalt spricht, der sich über einen Pressebericht irritiert gezeigt hatte: „Ich habe am 4.3.2018 mit einer Journalistin der [...] telefoniert. Diese bat um Auskunftserteilung in Bezug auf das streitgegenständliche Verfahren. Schriftliche Auskünfte habe ich nicht erteilt; ebensowenig ist eine Authorisierung der behaupteten mündlichen Zitate meinerseits erfolgt.“)

Es steht mir als Verteidiger nicht zu, dieses System als solches zu kritisieren, zumal die Landespressegesetze klar regeln, dass auch in oder über Ermittlungsverfahren kommuniziert werden darf (und ggf. auch muss). Die operative Praxis wirkt allerdings vielfach intransparent und man kann sich auch nicht des Eindrucks erwehren, dass einzelne Protagonisten sich in dieser Plapperzone ausgesprochen wohl fühlen. Denn es wird – so mein Eindruck – nichts dokumentiert; nichts gelangt zur Verfahrens- oder sonstigen behördlichen Handakte. Daran ändern auch ab und an ausdrücklich darauf abzielende Anträge der Verteidigung nichts (etwa in Ermittlungsverfahren, in denen man frühzeitig ein Gespür entwickelt, dass es hier möglicherweise auch noch einmal um mediale Deutungshoheiten oder presserechtliche Konflikte gehen könnte), wonach die Pressestelle alle Kontakte zu Dritten nachvollziehbar dokumentieren möge (Wer hat angerufen? Für welches Medium? Mit welcher Anfrage? Stichwortartig: Was wurde kommuniziert? Auf welcher Akten- und Sachverhaltsgrundlage wurde die Auskunft erteilt? Gab es vorher eine Rücksprache mit dem zuständigen Dezernenten?).

Es ist dann (leider) auch wenig ergiebig – aber immerhin ein „Spaß“ –, den Pressesprecher als Zeugen vor dem Verwaltungsgericht oder Zivilgericht zu vernehmen, wenn etwa über die Rechtmäßigkeit einer Pressemitteilung oder über die verfrühte Berichterstattung einer Anklage gestritten wird. Fast möchte man zurufen: „Ja hätten Sie mal dokumentiert, mit wem Sie alles gesprochen haben, dann könnten wir uns diesen Eiertanz jetzt auch sparen.“ Wenn bei diesen Vernehmungen die Maßstäbe gelten würden, die mancherorts an „normale“ Zeugen im Strafverfahren gestellt werden, deren Erinnerungslücken durch Gericht oder Staatsanwaltschaft angezweifelt werden, wäre der Spaß nahezu vollkommen. Daher, liebe Pressesprecher (m/w): Keine Angst vor der Dokumentation Ihrer Kontakte! Wir tun doch alle nur unsere Pflicht. Und wenn es etwas Authentisches gibt (z.B. einen Vermerk zu einem Gespräch oder Telefonat mit einem Journalisten), dann kehrt doch vielleicht auch sehr schnell wieder Ruhe ein. So scheint es mir jedenfalls sinnvoller und zielführender, als wenn wir uns später über mögliches Geplapper streiten, an das sich einzelne nicht mehr erinnern können oder wollen (Pressesprecher) bzw. müssen (Journalisten).

V. Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft

Sind wir dann mit einer – medial ausgereiften und presserechtlich nicht angreifbaren – Medienerklärung in das Stadium der Hauptverhandlung gelangt, sind damit nach meiner Erfahrung dem Geplapper noch keine Grenzen gesetzt. Die

Praxis lehrt vielmehr: Manchmal geht es jetzt erst richtig los (vielleicht, weil die Kameras – und zwar sowohl die des privaten als auch die des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – jetzt so richtig draufhalten können, wenn alles eng beieinander im Gerichtssaal steht).

Ich will aus der Perspektive der Verteidigung gar nicht verhehlen: Vielfach ist auch unser Berufsstand daran mitschuldig. Denn wer es z.B. gestattet, dass der Mandant mit Sonnenbrille, Pudelmütze, Zeitung und/oder Blendpappe u.a.m. in den Gerichtssaal geführt wird, nur um – und dieser Eindruck kann manchmal entstehen – selbst am nächsten Tag in der Zeitung abgebildet zu sein (am besten noch unter Namensnennung), der ist mitschuldig an den medialen Auswüchsen, die der vorliegende Beitrag beklagen möchte. Nur dann – und diese Fälle werden wohl recht selten vorkommen –, wenn der (raubeinige) Mandant selbst möchte, dass die Presse die Objektive ansetzt und die Verteidigung auch medial geführt wird, sollte der Verteidiger es laufen lassen bzw. sogar befeuern; ansonsten muss er intervenieren, auch wenn dies gleich am ersten Verhandlungstag zu Konflikten mit Gericht und/oder Staatsanwaltschaft führt.

Zur Erinnerung: Ein bildliches Geplapper bzw. eine „bildliche Hinrichtung“ muss kein Angeklagter hinnehmen, worauf kürzlich erst der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin⁶ in einer – wenn auch nur vorläufigen – Entscheidung hingewiesen hat, etwa wenn er ausführt:

„§ 176 GVG, wonach die ‚Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung‘ dem Vorsitzenden obliegt, stellt nach vorläufiger Prüfung keine ausreichende gesetzliche Grundlage für eine solche Verpflichtung dar. Zwar besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass der Vorsitzende bei sitzungspolizeilichen Anordnungen nach § 176 GVG, die Foto- und Filmaufnahmen betreffen, der Bedeutung der Rundfunk- und Fernsehberichterstattung für die Gewährleistung öffentlicher Wahrnehmung und Kontrolle von Gerichtsverhandlungen Rechnung tragen muss. Insoweit ist auch das Interesse an einer bildlichen Dokumentation des Erscheinens und der Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten einschließlich des Angeklagten und seines Verteidigers vor Beginn der Hauptverhandlung zu berücksichtigen (vgl. zum Bundesrecht: BVerfG, Beschluss vom 17.8.2017 – 1 BvR 1741/17 –, juris Rn. 13). Führt die Berücksichtigung dieses Interesses zur Zulassung von Bildberichterstattung vor Beginn der Hauptverhandlung kann damit die Pflicht der Anwesenden korrespondieren, diese Dokumentation auch zu dulden.“

Eine Ermächtigung des Vorsitzenden darüber hinaus, einem Angeklagten und seinem Verteidiger eine Handlungspflicht aufzuerlegen, den Sitzungssaal zu Dokumentationszwecken zu betreten und darin für Foto- und Filmaufnahmen anwesend zu sein, lässt sich aus § 176 GVG dagegen nicht herleiten. Dagegen spricht außer dem sich auf Ordnungsmaßnahmen ‚in der Sitzung‘ beschränkenden Wortlaut des § 176 GVG insbesondere seine Auslegung im Zusammenhang mit § 169 GVG und den Vorschriften der Strafprozessordnung zur Anwesenheit von Verfahrensbeteiligten. § 230 StPO

⁶ BerVerfGH, Beschl. v. 24.1.2018 – 20 A/18 = NJW 2018, 846.

ordnet eine Anwesenheitspflicht des Angeklagten nur hinsichtlich der Hauptverhandlung an. In der Hauptverhandlung sind Ton- und Filmaufnahmen nach § 169 S. 2 GVG ausgeschlossen. Die Hauptverhandlung beginnt nach § 243 Abs. 1 StPO erst mit dem Aufruf der Sache (§ 243 Abs. 1 StPO). Der Gesetzgeber geht daher davon aus, dass ein Angeklagter nicht verpflichtet ist, sich Ton- und Filmaufnahmen zur Verfügung zu stellen. Dies steht nach summarischer Prüfung einer am Grundrecht der Pressefreiheit orientierten verfassungskonformen Auslegung des § 176 GVG dahingehend, dass ein Angeklagter im Wege einer sitzungspolizeilichen Anordnung vor Aufruf der Sache zum Erscheinen zu Dokumentationszwecken verpflichtet werden kann, entgegen. Hinsichtlich des Verteidigers gilt im Grundsatz nichts anderes. § 145 StPO schreibt eine Anwesenheit des Verteidigers lediglich für die mit dem Aufruf beginnende Hauptverhandlung vor. Vor diesem Hintergrund ist ein Wille des Gesetzgebers, dass der Verteidiger nach § 176 GVG zur vorzeitigen Anwesenheit zwecks Dokumentation verpflichtet werden kann, ebenfalls nicht zu erkennen.“

Daran sollte sich auch der Verteidiger orientieren, da er ansonsten bei Gericht und Staatsanwaltschaft den Eindruck erwecken wird, der Betroffene störe sich nicht an der Öffentlichkeit, wodurch sich dann auch die Geplapper-Grenzen – und sei es auch nur unbewusst – verschieben bzw. zu verschieben drohen.

Ja, und was ist aus meiner individuellen Sicht als Strafverteidiger nun beispielhaft so ärgerlich, um dies zum Anlass für einen Beitrag in dieser Sonderausgabe der ZIS zu nehmen und dann noch als „kleine Polemik“?

a) Da sind etwa Presseberichte im Vorfeld der Verhandlung, aus denen deutlich hervorgeht, dass Journalisten (auch solchen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, bei denen doch vermeintlich hohe rechtlich und ethische Maßstäbe gelten sollten) die vollständige Anklageschrift vorliegt. Wie kann es dazu – ohne Rechtsverstoß – kommen?

b) Warum können Pressevertreter der Verlesung der Anklageschrift folgen, indem sie – in der ersten Reihe der Zuschauerbänke sitzend – in einem Papierstück mitblättern, und zwar exakt an der Stelle, an der auch Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung blättern bzw. auf dem Computer scrollen? Auf der Grundlage welcher Rechtsnorm können Pressevertreter zu diesem Zeitpunkt in den Besitz der Anklageschrift gekommen sein?

Dies erschließt sich mir nicht, zumal – wenn man nachfragt – sowohl Gericht als auch Staatsanwalt (inkl. Pressesprecher) regelmäßig übereinstimmend bekunden, dass sie – „natürlich“ oder „selbstverständlich“ – nicht die Quelle des Ärgernisses sind. Ich kann trotz der Vorhersehbarkeit des Ergebnisses nur empfehlen, dienstliche Erklärungen in diesem Zusammenhang einzuholen (Strafkammermitglieder, Staatsanwalt, Pressesprecher von Staatsanwaltschaft und Gericht), denn man ist immer wieder überrascht, zu welchen Stilblüten die Strafjustiz im Rahmen ihrer (vermeintlichen) Geplapper-Compliance in der Lage ist. So ließ etwa der Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts kürzlich schreiben: „Nur ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Sitzungsvertreter erst seit März 2017 in der Abteilung XYZ tätig ist

und vom Inhalt der bereits im Dezember 2013 erhobenen Anklageschrift erstmals wenige Tage vor der Hauptverhandlung im Rahmen der Sitzungsvorbereitung Kenntnis erlangte.“

Kurzum: Der Sitzungsdienst kennt vielleicht die Anklageschrift, die – sehr umfangreichen – Akten zum Verfahren kennt er aber nicht, denn er hat ja selbst die Anklageschrift „erstmalig wenige Tage vor der Hauptverhandlung“ gesehen und die – nicht digitalisierte – Akte lag seit Ende 2013 beim Landgericht, bevor es dann Anfang 2018 mit der Hauptverhandlung losging. Wie soll er dann aber seine aktive (auch Schutz-)Rolle in der Hauptverhandlung wahrnehmen (aber dies ist schon wieder ein ganz anderes Thema, das sich jedoch tagtäglich in den Gerichtssälen landauf landab bietet⁷), d.h. Zeugen befragen, Vorhalte entwickeln, Beweisanträge erwägen, intervenieren (aus welchen Gründen auch immer)? Hat nicht jeder Angeklagte – zumal in einem Strafverfahren vor dem Landgericht – einen mit Aktenkenntnis versehenen Sitzungsvertreter verdient? Oder plappern und zwitschern wir nur noch?

c) Wenn Du geschwiegen hättest, wärest Du ein Philosoph geblieben.

Fehlende – welchen organisatorischen Zwängen der Strafjustiz auch immer geschuldete – Aktenkenntnis muss aber nicht zwangsläufig dazu führen, dass Ruhe an der Geplapper-Kampflinie herrscht. Ganz im Gegenteil: Wenn man nichts weiß, muss ja auch kein schlechtes Gewissen aufkommen und so ein strafprozessualer Antrag der Verteidigung (etwa im Hinblick auf die Besetzung oder sonstige Themen) kann doch wohl nicht dazu führen, dass die – regelmäßig umfangreich nur am ersten Hauptverhandlungstag anwesenden – Journalisten nun ohne „Futter“ nach Hause gehen.

Anklage nicht verlesen? Egal (denkt sich der Staatsanwalt), und liefert vor dem Gerichtssaal nach dem Schließen der Sitzung sein umfangreiches (Halb-)Wissen zum Verfahren und den in diesem erhobenen Vorwürfen ab, so als sei im Saal nichts geschehen. Schöffen stehen daneben (etwa, weil natürlich auch sie neugierig sind)? Egal. Die allgemeine Öffentlichkeit steht da (vielleicht auch Zeugen)? Egal. Hinweise zu (vermeintlichen) Erkenntnissen aus dem „Wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen“? Nur immer raus damit! Besondere Formulierungswünsche des (öffentlich-rechtlichen) Rundfunks („Wir haben jetzt ein Problem mit dem O-Ton [...] Ich mache mich unbeliebt, aber ich brauche es für den O-Ton noch einfacher. Können Sie vielleicht von [...] reden und von [...], so dass man es verstehen kann im O-Ton?“)? Nur her damit (Ich kenne zwar weder Verfahrensakte noch Beweismittel, aber für etwas Presserambazamba reicht's schon [...], selbst wenn der Strafkammervorsitzende

⁷ Sollten Gerichte oder Staatsanwälte bei Verteidigern den gleichen Eindruck haben – nur zu, attackieren Sie! Ich finde es richtig, wenn Fehlverhaltensweisen bzw. (Akten-)Unkenntnis angesprochen und auch Konsequenzen gezogen werden, etwa durch das Landgericht Berlin am 29.11.2017: „Der bisherige Mitangeklagte K. – gegen den das Verfahren wegen unzureichender Verteidigung abgetrennt und die Hauptverhandlung ausgesetzt werden musste – [...]“

dies später als „unsensibel“ und „der Verfahrenssituation nicht angemessen“ einordnet).

VI. Ergebnis

Es gibt keins. Ich habe nie geraucht. Manche Plapper- und Zwitscherfritzen würde ich aber als Verteidiger gerne mal in der Pfeife haben; dann würde ich vielleicht sogar mit dem Rauchen anfangen. Nein, ernsthaft:

- Wir sind leider auf dem Weg, die Form des Strafverfahrens zu verlieren – und zwar in allen unterschiedlichen Abschnitten, die die Strafprozessordnung kennt –, aber auch die damit einhergehende Möglichkeit des Streitens in der Sache, ohne hinterher gleich beleidigt zu sein („Nach diesen beiden Anträgen ermahnte der Vorsitzende Richter den Rechtsanwalt Wegner, sich doch mit persönlichen Angriffen gegen den Staatsanwalt etwas zurückzunehmen. Doch der Rechtsanwalt zeigte für ‚Mimosenhafte wenig Verständnis‘, immerhin sei die Anklage das schärfste Schwert des Staates. Da dürfe man ja wohl mal ‚zurückpusten‘“).
- Es sind eben nicht immer nur die vermeintlich bösen Strafverteidiger, die sich dabei hervortun. Auch für die Strafrechtswissenschaft und einem Medium wie die ZIS dürften sich insoweit immer wieder Forschungsfelder ergeben, die nach meinem Eindruck sogar spannender sein können, als die achte gemischt-objektiv-subjektive Abgrenzungstheorie zu einer materiellen Rechtsfrage aus dem StGB (etwa ob ein Staatsanwalt, der „unglücklich“, „vorschnell“, „unsensibel“ und „der Verfahrenssituation nicht angemessen“ in seinem Geplapper vor und mit der Presse agiert, gleichwohl noch „zumutbar“ für den Angeklagten als Sitzungsvertreter sein kann).
- Nein, ich will keinen schweigenden Philosophen als Gegenüber in der Sitzung; der Staatsanwalt darf und muss unbequem sowie meinetwegen auch laut sein. Nichtsdestotrotz würde ich ein Strafverfahren gerne so bearbeiten können, dass ich mich nicht vordringlich mit den medialen Exzessen einer Strafjustiz befassen muss, die sich dann bei der Aufklärung von Fehlverhaltensweisen auch noch hinter ihrer anonymen Größe versteckt und/oder nicht bereit ist, aus ihr heraus begangene Fehlverhaltensweisen als solche auch einmal ausdrücklich anzuerkennen, sowie ggf. auch strafprozessuale Konsequenzen hieraus zu ziehen. Das Kriterium eines – für den Angeklagten – (noch) „zumutbaren“ Staatsanwalts ist mir dafür zu schwach und ich kann – und will – mir nicht vorstellen, dass es die Staatsanwaltschaft wirklich selbst befriedigt, wenn selbst der Strafkammervorsitzende deutliche Worte findet (s.o.). Warum dann aber so zurückhaltend, sehr geehrter Leitender Oberstaatsanwalt (m/w)? Warum dann nicht auch mal klare Worte in die eigenen Reihen und klage Signale in die laufende Hauptverhandlung hinein?
- Plapper- und Zwitscher-Compliance. Ein neues Forschungs- und Rechtsgebiet auch für Polizei und Strafjustiz.

Ach so: Wo darf denn heute noch im Gerichtssaal geraucht werden? National? International? Hinweise bitte an wegner@kralaw.de. Das nächste Verfahren und der nächste Aufsatz kommen bestimmt. Vielleicht dann auch wieder ganz versöhnlich.